

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 83

Diez, Dienstag, den 17. August 1920.

60. Jahrgang.

Ämlicher Teil

Nr. 391.

Diez, den 13. August 1920.

An die Ortspolizeibehörden der besetzten Gemeinden des Kreises.

Die Hohe Kommission hat in ihrer 42. Sitzung neue Bestimmungen über Jagd-Waffen und Munition erlassen, die u. a. folgendes enthalten:

Nachstehende allgemeine Anweisungen, für die die Ausführungsbestimmungen angewandt werden können, die die örtlichen Umstände erheischen, werden den verschiedenen Delegierten der hohen Kommission zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

1. Jagdwaffengattungen, für die im Prinzip Genehmigungen erteilt oder verweigert werden.

A. Erlaubte Waffen:

- a. Die Jagdgewehre für Schrot (Flinten) mit 1, 2 und 3 Läufen;
- b. Die Jagdgewehre mit gezogenem Lauf für Kugeln (Büchsen) 1, 2 und 3-läufig;
- c. Die Jagdgewehre für Schrot und Kugeln (Büchsenflinten) 1, 2 und 3-läufig;
- d. Die Jagdgewehre mit gezogenem Lauf — Repetierbüchsen — unter der Bedingung, daß ihre Zahl überwacht wird und 10 Prozent des Jagdwaffenbestandes nicht übersteigt.

B. Nichterlaubte Waffen:

- a. Jagdgewehre, deren effektive Tragweite 300 Meter übersteigt;
- b. Jagdgewehre, die gleiches Kaliber wie Militärgewehre haben.
2. Im Prinzip soll nur ein Waffenschein pro Person für höchstens zwei Gewehre ausgestellt werden. Die Nummern müssen auf dem Schein vermerkt sein.
3. Alle Jagd-Waffen und Munition, die dem Besitzer gemäß obiger Artikel nicht genehmigt sind, werden durch die deutschen Behörden, die die Verantwortung für die Aufbewahrung tragen, unter Aufsicht des Kreisdelegierten der hohen Kommission in einem Depot untergebracht.
4. Die Kreisdelegierten können den Waffenbesitzern, die dieselben bei den deutschen Behörden hinterlegt haben, Sondererlaubnis-scheine erteilen, vermittlest derer sie für eine gewisse Zeit die Waffen entnehmen können, um sie bei bestimmten Jagden zu verwenden.

Es werden daher alle noch in Umlauf befindlichen Jagd-Waffenscheine für ungültig erklärt.

Die Polizeibehörden wollen diese Neuordnung ortsüblich bekanntmachen und Interessenten auffordern, Anträge zur Führung der erlaubten Waffen bis 24. 8. d. Js. hierher einzureichen. Diese Anträge müssen enthalten: Genaue Beschreibung aller Waffen, Fabrikmarke, Nummer, Kaliber; Zahl der Läufe, (ob gezogen oder glatt) usw. Ferner für welche Waffen die Erlaubnis erteilt werden soll.

Die bis jetzt gültigen Jagdwaffenscheine sind bis zum gleichen Tage hierher einzusenden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J-Nr. II. 9620.

Diez, den 14. August 1920

Betrifft: Saatgutverkehr mit Getreide.

Nach der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920, — Reichsgesetzbl. S. 1442 — und dem hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Preuss. Landesgetreideamts darf Saatgut von Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen) Emmer, Einkorn — Gerste und

Safer nur gegen Saatkarte abgegeben bzw. bezogen werden. Die Saatkarten sind schriftlich bei der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister — der Ansaatgemeinde auf einem besonderen Formular zu beantragen, die ihrerseits die Anträge nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung sofort hierher weiterzugeben hat. Die Saatkarten werden teilweise hier und teilweise bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden ausgestellt. Von der Einrichtung der Sammel-Saatkarten, die gleich wie im vergangenen Jahre, wieder beibehalten worden sind, ist zur Vermeidung von Schreibwerk usw. durch die Gemeinden, Vereine, usw. möglichst Gebrauch machen. Die Ausstellung einer Sammel-Saatkarte ist aber nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Vordrucke für die Anträge sind in der Druckerz Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig. Für jede Fruchtart ist ein besonderer Antrag erforderlich. Welche Mengen Saatgut auf das Hektar Anbaufläche verwendet werden dürfen, ist im § 86 der Reichsgetreideordnung zu ersehen. Zur schnellen Erledigung der Anträge ist eine deutliche Schrift der Antragsteller und eine richtige Ausfüllung des Formulars unerlässlich. Die Anbaufläche ist nach Hektar bzw. Aar die zulässige und hierauf zu beantragende Saatgutmenge in Kilo anzugeben. Willkürliche Angaben haben nur die Rückgabe des Antrages zur Folge. Landwirte die nach § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 selbst gebaute Getreide zu Saat zu verwenden innerhalb des Kreises oder des Regierungsbezirk auf Grund von Saatkarten abgeben wollen, haben dazu die diesseitige bzw. die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen. Ohne diese Genehmigung dürfen Landwirte Saatgetreide nicht abgeben. Die zugelassenen Landwirte sind zur Führung besonders vorgeschriebener Bücher verpflichtet. Die hierüber erlassenen Bestimmungen können sowohl von den Landwirten, als auch von den Händlern, die zum Saatgut handel zugelassen werden wollen, jederzeit hier eingesehen werden.

Alle bisher ausgestellten Zulassungsscheine haben mit Erlaß der neuen Verordnung ihre Gültigkeit verloren.

Indem ich noch hervorhebe, daß auch der Safer wieder in den Saatgutverkehr mit einbezogen worden ist, ersuche ich die Herren Bürgermeister, den Landwirten und den in Betracht kommenden Händlern von den erlassenen Vorschriften Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, daß die Anträge auf Ausstellung von Saatkarten bald vorgelegt werden. Die Prüfung der Anträge ihrerseits hat genau und gewissenhaft zu erfolgen, bevor sie hierher eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B.: Scheuern.

J-Nr. II. 9601.

Diez, den 13. August 1920

Betrifft: Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide.

Trotz aller Verhandlungen und Aufforderungen gehen die Getreideablieferungen sehr langsam vor sich, so daß die Brotversorgung des Kreises ernstlich gefährdet wird.

Ich verweise die Herren Bürgermeister auf die Bestimmungen der §§ 37—42 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 1021 — und auf die Verordnung des Kreis Ausschusses betreffend den Ausdruck des Getreides vom 21. Juni 1920, Ämliches Kreisblatt Nr. 67 und ersuche mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß mit dem Ausdruck des Getreides sofort begonnen wird, und daß die Landwirte ihren Verpflichtungen zur Ablieferung des Getreides, soweit sie es nicht entsprechend dem § 8 der Reichsgetreideordnung zurückbehalten dürfen, in die Kreismühlen bzw. an unseren Kommissionär, Firma Martin Fuchs in Diez nachkommen. Ge-

werden; sollte auch die Vollziehung des Beschlusses ohne-
weil erfolgen.

Weiter ersuche ich die Herren Bürgermeister, gegen das
unzulässige Abgeben von Getreide ohne oder gegen Entgelt
seitens der Landwirte mit allen Mitteln einzuschreiten, da
hierdurch die ganze Brotversorgung in Frage gestellt werden
kann.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 9599. Diez, den 13. August 1920

Betrifft Brotkartenausgabe.

Die Kaufenden Brotkarten verlieren erst am 5. September
d. Js. ihre Gültigkeit. Da das alte Wirtschaftsjahr jedoch am
15. August d. Js. abläuft, müssen von allen denjenigen
Landwirten und ihren Angehörigen die im alten Wirtschafts-
jahre zu den Versorgungsberechtigten gehörten, im neuen
Wirtschaftsjahr aber zu den „Selbstversorgern“ übergetreten
sind, die Brotkarten abgenommen werden. Von diesen Selbst-
versorgern müssen demnach die Brotkartenabschnitte 2, 3 und
4 zur Ablieferung kommen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dieserhalb das
Weitere sofort zu veranlassen und mir die abgenommenen Brot-
karten mit einer namentlichen Liste der betreffenden Personen
einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses J. B. Scheuern.

Bekanntmachung.

Nach den am 22. Juni 1896 — Nr. 11025 — (Ministerial-
blatt für die innere Verwaltung Seite 123) ergangenen Vor-
schriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw.
in den Apotheken dürfen Cantonin und cantoninhaltige
Arzneien in den Apotheken nur auf ärztliche Anweisung abge-
geben werden; dabei ist jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der
Seltchen zugelassen, die nicht mehr als 0,05 Gramm Cantonin
enthalten. Ich bestimme, daß diese Ausnahme mit Wirkung
vom 1. Juli d. Js. ab wegfällt und daß alsdann alle Santos-
nizelchen nur noch auf ärztliche Anweisung in den Apo-
theken abgegeben werden dürfen.

Kuhwiderhandlungen sind nach § 467, Ziffer 5 des
Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Berlin, 18. Juni 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

I. 6139. Diez, den 11. August 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden,
in denen sich Vieh- oder Schlachtviehversicherungs-
vereine befinden.

Eine Ausfertigung der Jahresabschlüsse der Vieh- und
Schlachtviehversicherungsvereine geht Ihnen mit nächster Post
ohne besonderes Anschreiben mit dem Ersuchen zu, dieselbe an die
Vereinsvorstände zurückzugeben.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 9646. Diez, den 12. August 1920

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betr. Die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Die mit Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II
10075 (Kreisblatt Nr. 260) geforderte Nachweisung der blinden
und taubstummen Kinder wird in Erinnerung gebracht und bis
spätestens zum 2. September d. Js. erwartet. Evtl.
ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 6126. Diez, den 11. August 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die in Nummer 32 des Regierungs-Amtsblattes ver-
öffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom
5. Juli 1920, III. 8493, betreffend Zulassung von Ätylek-
schweißapparaten der Firma „Dajag“ Deutsche Auto-Gen-Indus-
trie Akt. Gesellschaft in Düsseldorf-Gerresheim mache ich
hierdurch aufmerksam.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird
hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes
vom 26. 6. 09 (R.-G.-Bl. Seite 519) mit Ermächtigung
des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes
bestimmt:

§ 1. Die Gemeinden Schönborn und Weinähr werden
hiermit als Sperrbezirke erklärt und gelten die in den §§ 2
bis 6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai
d. Js. I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.
Diez, den 10. August 1920.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.
Diez, den 7. August 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 5907. Diez, den 12. August 1920.

Bekanntmachung.

Die f. Bt. in der Gemeinde Dornholzhausen amtlich fest-
gestellte Schafställe ist erloschen.

Die angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden
hiermit aufgehoben.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 6092.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Gemeinde Mubers-
hausen erloschen.

Die f. Bt. angeordneten Sperrmaßnahmen werden hier-
mit aufgehoben.

Diez, den 10. August 1920.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Wichtigster Teil

Vermischte Nachrichten.

Kosten dürfen nicht entstehen! Der Verein
der Zeitungsbeileger sieht sich veranlaßt, der Leserschaft
folgendes zu unterbreiten: Amtliche und private Stellen über-
senden den Blättern häufig Notizen mit dem Ersuchen, um Auf-
nahme im redaktionellen Teil und dem Vermerk, daß Kosten aus
dieser Veröffentlichung nicht entstehen dürfen. Es fällt niemand
ein, daran zu denken, daß auch die Zeitungen angesichts der
trophischen wirtschaftlichen Lage nicht in der Lage sind, etwas
umsonst zu machen. Und außerdem: warum verlangt man der-
artige Leistungen immer nur von den Zeitungen? Kann denn
irgend ein Landwirt, Kaufmann, Metzger oder Bäcker seine Pro-
dukte kostenlos zur Verfügung stellen? Die Zeitungen sind ja
gerne bereit und haben das oft schon durch die Tat bewiesen,
Opfer zu bringen, es muß aber auch hierin einmal eine Grenze
geben. Häufig sind es auch Veranstalter von Theater-, Kon-
zert und Vereinsaufführungen und von Vorträgen, die da
glauben, den Zeitungen zumuten zu dürfen, sie sollen für
meist rein geschäftliche Mitteilungen kostenlos Satz, Druck und
Papier zur Verfügung stellen. Wenn die Zeitungen dann Be-
denken geltend machen, so gewärtigen sie noch Unannehmlichkei-
ten. Hierin muß Wandel geschaffen werden. In der gegen-
wärtigen Zeit der wirtschaftlichen Not, insbesondere der Pa-
piernot, muß jedermann verstehen, und es ohne Empfindlichkeit
hinnehmen, wenn weniger wichtige Berichte oder wiederholte
Hinweise auf Veranstaltungen jeglicher Art im Schriftteil ge-
fürzt werden oder ganz wegbrechen.

Von der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. erhalten wir
folgende Zuschrift: Zur Herbeiführung geordneter Zustände in
den der Personalförderung dienenden Zügen haben wir auf
allen Bahnhöfen unseres Bezirks folgende Bekanntmachung
anbringen lassen.

Warnung!

1. Wer eigenmächtig in einer höheren Wagenklasse Platz
nimmt, als ihm nach seiner Fahrkarte zusteht, oder einen
Schnellzug mit einer Personenzugfahrkarte benutzt, hat
gemäß Paragraph 16, Ziffer 2 der Eisenbahnverkehrsord-
nung den doppelten Fahrpreis, mindestens jedoch 20 Mark
zu zahlen.

2. Wer ohne die Absicht mitzureisen, in einen zur Abfahrt
bereits stehenden Zuge Platz nimmt, hat 20 Mark zu entrichten.

Von diesen Bestimmungen wird rücksichtslos Gebrauch ge-
macht werden. Außerdem sei bemerkt, daß das Betreten der
Züge mit Bahnsteigkarten verboten ist.